

Waldbesitzer- Info Mai 2021

Schwerpunkt: Neufassung der Extremwetterrichtlinie

Forstamt Biedenkopf

Anpassung und Erweiterung der „Extremwetterrichtlinie-Wald“

Die „Richtlinie zur Bewältigung von Maßnahmen der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen für den Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald)“ wurde novelliert und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 20. April in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt sind generell die neuen Fördervordrucke zu verwenden:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/forsten/forstliche-f%C3%B6rderung-in-hessen/f%C3%B6rderantr%C3%A4ge>

Die Richtlinie finden sie unter folgendem Link

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/Extremwetterrichtlinie-Wald%20vom%2001.04.2021_0.pdf

Vereinfachtes Verfahren		Standard-Verfahren			
nach Festmeter abgerechnete Förderatbestände		anteilsfinanzierte Förderbereiche			
 III.1.1 Räumung Kalamitätsflächen 4,80 €/Efm	 III.2.2 Waldschutz II 10 €/Efm	 III.1.2 Verkehrssicherung	 III.2.1 Waldschutz I	 III.2.3 Holzlagerplätze	 III.3 Wiederaufforstung
Prüfung erfolgt durch die Forstämter					Prüfung durch Regionalbeauftragten beim RP-Darmstadt

Die Förderbereiche wurden erweitert und in Teilen angepasst: Im Rahmen dieser PW-Info wird nur auf die wesentlichen Änderungen eingegangen.

III.1 Räumung von Kalamitätsflächen

WICHTIG:

Ab dem **1. Juli 2021** ist **vor Beginn der Maßnahme** ein Förderantrag beim Forstamt einzureichen. Der Auszahlungsantrag (Verwendungsnachweis) ist mit einer Frist von **4 Monaten** beim Forstamt vorzulegen. Nach dem 1. Juli können bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen rückwirkend nicht mehr beantragt werden!

Der Fördersatz bleibt bei 4,80 € /EFM. Nachweise müssen die Schadensursache sowie die eindeutige zeitliche und örtliche Zuordnung der Holzmengen erlauben!

III.1.2 Entnahme von Kalamitätshölzern zur Verkehrssicherung (neu)

Förderfähig sind Maßnahmen zur Entnahme von Kalamitätshölzern an öffentlich gewidmeten Verkehrswegen. Dies sind alle Bundes- Landes- Kreis und Gemeindestraßen, sowie ggf. Fahrradwege.

Förderfähig sind sowohl das Zufallbringen und Manipulieren der gefährdenden Bäume als auch erforderliche Vorbereitungsarbeiten und Sperrmaßnahmen.

Die Maßnahmen müssen **vor Maßnahmenbeginn** beim Forstamt beantragt werden. **Ausnahme: Bei Gefahr im Verzug** – unverzügliche Anzeige beim Forstamt!

Auf dem Antrag ist die Stellungnahme einer forstfachlich ausgebildeten Person erforderlich. Der Fördersatz beträgt 80 % (im PW < 20 ha bis zu 95 %) der nachgewiesenen Ausgaben

III.2.1 Waldschutz 1

Maßnahmen zur Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und anderen Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes (ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).

Fördersatz 80% der nachgewiesenen Ausgaben, im PW < 20 ha bis zu 90 %

III.2.2 Waldschutz 2

Förderfähig sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen, die die Bruttauglichkeit von Holz soweit herabsetzen, so dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen.

WICHTIG:

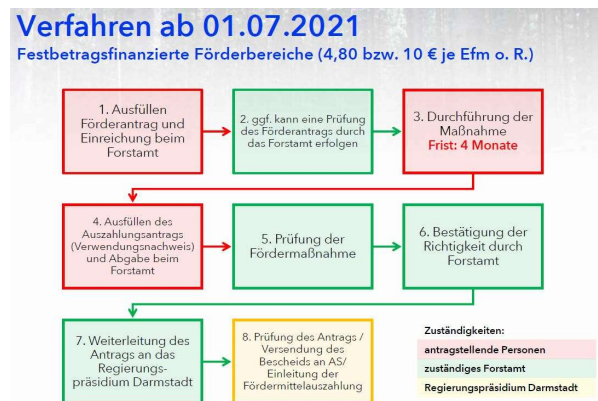
Mit Inkrafttreten der Richtlinie ist der Holztransport in einen Holzverarbeitenden Betrieb generell nicht mehr förderfähig. Ab dem **1. Juli 2021** ist **vor Beginn der Maßnahme** ein Förderantrag beim Forstamt einzureichen. Der Auszahlungsantrag (Verwendungsnachweis) ist mit einer Frist von **4 Monaten** beim Forstamt vorzulegen.

Der Fördersatz beträgt 10,-€ /EFM

Förderfähig sind daher: Der Transport in nicht gefährdete Bereiche (bspw. Nass- oder

Trockenlagerplätze) mit einer Mindestentfernung von gefährdeten Waldbereichen, sowie das Mulchen, Häckseln, Verbrennen und Entrinden von **bruttauglichem** Material. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur in der Zeit vom 1.4.-31.10.2021 förderfähig.

Nicht förderfähig sind dagegen: Maßnahmen im Laubholz sowie der Holztransport ins Sägewerke oder der Transport zum Endverbraucher (bspw. Brennholz zum Hof des Antragstellers).



Für die Verfahren ab 1.7.2020 sind die Vordrucke voraussichtlich ab dem 1. Juni auf der Homepage des RP Darmstadt verfügbar.

III.2.3 Holzlagerplätze

Förderfähig ist die Anlage von Nass- und Trockenlagern. Nähere Informationen dazu bitte beim Forstamt erfragen.

III.2.4 Waldbrandschutz (weggefallen)

III.3 Wiederaufforstung nach Extremwetterereignissen (neu)

Förderfähig sind Wiederaufforstung, Vor- und Unterbau sowie Auspflanzung in lückigen und verlichteten Beständen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind.

Gefördert werden Saat, Pflanzung sowie vorhandene Naturverjüngung (einschließlich Wildschutzmaßnahmen für die ersten 5 Jahre).

Grundlage der Förderung sind die sogenannten **Waldentwicklungsziele (WEZ)** gemäß den Vorgaben der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA)

Näheres dazu über den Link:

<https://www.nw-fva.de/index.php?id=720>

Die Förderquoten und die Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Anteile von Laubholz unterscheiden sich von denjenigen der GAK-Förderrichtlinie (2018).

Bitte lassen sie sich von ihrem betreuenden Revierleiter / Forstamt beraten. Die Förderquote: 60-90 % je nach WEZ, bei Wildschutzmaßnahmen 50 %. Eine Förderung von Nachbesserungen ist nicht vorgesehen.

Die Antragstellung erfolgt direkt bei der Förderstelle in Darmstadt. Es gibt keine Antragsfristen. Die Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden.

Bitte informieren sie alle Waldbesitzer der Forstbetriebsvereinigungen über die geänderten Fördermöglichkeiten.

PEFC-Audit der FBG Gladenbach

Am 29. April fand ein PEFC-Audit der FBG Gladenbach statt. Auditiert wurden sowohl von HF betreute als auch nicht betreute Waldbesitzer. Abweichungen zur PEFC-Richtlinie wurden insbesondere hinsichtlich der Anlage der Rückegassen, beim Befahren der Flächen (Spurtiefe, Befahren von Biotopen etc.) festgestellt, ebenso wie nicht abgebaute Einzelschützer oder nicht zertifiziertes Pflanzgut. Auch erheblicher Wildverbiss führte zu entsprechenden Vermerken im Audit-Bericht.

Hinweis: Jeder zertifizierte Waldbesitzer ist für die Einhaltung der PEFC-Richtlinien selbst verantwortlich, insbesondere, wenn er einen Unternehmer direkt beauftragt. Grundsätzlich ist nur der Einsatz zertifizierter Unternehmer auf PEFC-zertifizierten Flächen zulässig.

Holzverkauf im Privatwald <100ha

Der Holzverkauf durch HessenForst im Privatwald <100ha erfolgte bisher über Verträge der FBG'en Biedenkopf und Gladenbach. Mit Erlass des HMUKLV aus Dezember 2020 wurde diese Vorgehensweise vor dem Hintergrund des Kartellverfahrens jedoch ab 01.01.2021 als nicht mehr zulässig bewertet.

Was ist neu?

Das Forstamt Biedenkopf darf nach den derzeit gültigen Regelungen Holz aus dem Kleinprivatwald <100 ha im Auftrag der Waldbesitzer verkaufen. Vertragsnehmer ist formal jeweils der einzelne Waldbesitzer. Entscheidend ist hierbei, dass keine Einzelholzkaufverträge von Waldbesitzern zu Stande kommen, die in ihrer Gesamtheit mehr als 100 ha Waldfläche besitzen.

Dazu werden Angebote der Holzkunden bspw. für Fichten-Langholz und -PZ-Abschnitte oder Buchen-Stammholz eingeholt. Basierend auf diesen Angeboten kann das Holz in Rücksprache mit Ihrem Revierleiter/-in durch den Privatwaldbesitzer selbst oder z.B. im Rahmen einer von HessenForst organisierten Maßnahme frei Waldweg bereitgestellt werden.

Alternativ werden Angebote für den Kauf in Selbstwerbung eingeholt, bei denen der Holzkäufer auch den Einschlag übernimmt. Gerade bei größeren Hiebsmengen in Kalamitäts-Fichte ist dies ein geeignetes Verfahren, bei dem vom Waldbesitzer keine finanziellen Vorleistungen erbracht werden müssen. Damit der Holzkunde das Holz frei Weg übernimmt, muss es seinen Qualitätsanforderungen entsprechen. Hierfür stehen Ihnen die Revierleitungen beratend zur Seite.

Nach der Übernahme des Holzes erfolgt die Rechnungsstellung durch das Forstamt im Namen des Privatwaldbesitzers im Waldmaß. Die Zahlung des Holzkäufers erfolgt dann auf das jeweilige Konto des Privatwaldbesitzers selbst. Sie erhalten Ihren Holzgelderlös somit nicht mehr durch die FBG.

Ganz wichtig hierbei: die Kontrolle des Zahlungseingangs und ggfs. die Nachverfolgung der Forderung obliegt dem Waldbesitzer!

Derzeit laufen mit diesem Verfahren die ersten Verkäufe sowohl frei Weg als auch in Selbstwerbung und die bisherigen Erfahrungen sind auf allen Seiten gut.

Wiederbewaldung der Schadflächen

Die Wiederbewaldung der Schadensflächen wird die große Herausforderung für die Waldbesitzer in den nächsten Jahren sein. Im Hinblick auf den Klimawandel gilt es in besonderem Maße Risikoversorge durch die richtige Baumartenwahl zu betreiben. Durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt wurden im Rahmen eines groß angelegten Forschungsprojekts unter anderem Entscheidungshilfen zur klimangepassten Baumartenwahl für den hessischen Kommunal- und Privatwald erarbeitet. Baumarten, die wir jetzt pflanzen, müssen unter heutigen und zukünftigen Klimabedingungen wachsen können. Daher wurde die Trockenstressgefährdung der Baumarten eingeschätzt und mit dem Kennwort „Standortwasserbilanz“ beschrieben.

Die Wasserverfügbarkeit hängt von der Beschaffenheit des Bodens und vom Klima ab. Sie verschlechtert sich durch den Klimawandel. Mit der sogenannten „Standortkarte“ kann das Trockenstressrisiko unter zukünftigen Klimabedingungen für jeden Waldort in Hessen abgerufen werden. Durch Risikostreuung mit der Wahl einer geeigneten Baumartenmischung soll das Risiko bei der Wiederbewaldung gering gehalten werden. Welche Baumarten in ihrem Wuchsverhalten gut zueinander passen wird in 30 verschiedenen „Waldentwicklungszielen“ beschrieben. Auf der Internetseite der NW-FVA finden sie alle relevanten und weiterführenden Informationen. Der Zugang zum Online-Portal findet sich auf dieser Internetseite unter „Aktuelles“: <https://www.nw-fva.de/BaEm/>

Selbstverständlich muss bedacht werden, dass es sich hierbei um ein Modell handelt. Die Erfahrung und das Wissen der Forstleute vor Ort sind unverzichtbar und ergänzen die Entscheidungshilfen zur klimangepassten Baumartenwahl in idealer Weise.

Forstamt Biedenkopf
Hospitalstr. 47

35216 Biedenkopf

Tel:06461 8081 0

ForstamtBiedenkopf@Forst.Hessen.de

